

Stiftung Finneck Bereich Schule  Gemeinschaftsschule Förderschule		Dokument	Gebührensatzung
		Version	V2.1
		Stand	25.01.2023

## Satzung zur Erhebung von Gebühren in der Finneck-Gemeinschaftsschule „Maria Martha“ der Stiftung Finneck

- gültig ab 01.02.2023 -

### Gebührentabelle

Kinder	Schulgeld
1. Kind an der Schule	160 €
2. Kind an der Schule	110 €
3. Kind an der Schule	20 €

Besuchen 4 Geschwister gleichzeitig die Finneck- Gemeinschaftsschule bezahlt das 4. Kind keine Gebühren.

Sind die Erziehungsberechtigten für fünf und mehr Kinder kindergeldberechtigt, so reduziert sich das Schulgeld für das erste Kind an der Schule um 50 € und für das zweite Kind an der Schule um 35 €.

Die Kosten für ein Mittagessen müssen gesondert gezahlt werden.

### Unterstützungsregelung:

monatl. Haushalts-Nettoeinkommen in Euro (siehe § 5)	Reduzierung des Schulgeldes für 1.Kind an der Schule <u>um</u>	Reduzierung des Schulgeldes für 2.Kind an der Schule <u>um</u>
weniger als 1200,-	75 €	35 €
bis 1500,-	50 €	15 €

Die Finneck- Gemeinschaftsschule „Maria Martha“ ist eine Ersatzschule in freier Trägerschaft. Träger ist die Stiftung Finneck. Das Land Thüringen gewährt den als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag und nach einer entsprechenden Wartefrist staatliche Finanzhilfe zu den Kosten der Lehrkräfte und des Schulaufwands. Diese Finanzhilfe deckt nicht die tatsächlich anfallenden Kosten für den Schulbetrieb. Die Kostenlücke muss durch die Erhebung von Schulgebühren gedeckt werden.

Die Schulgebühren stellen hierfür einen wichtigen Beitrag dar, denn es ist zu beachten, dass alle laufenden Kosten durch die Finanzhilfe des Landes und die Schulgebühren abgedeckt sein müssen. Entsprechend der Kostenentwicklung im Bereich der Bewirtschaftung und unter Berücksichtigung des Aspektes, dass die staatliche Finanzhilfe zu den Kosten des Schulaufwands durch das Land Thüringen nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt wird, muss der Träger jährlich die Gebührensatzung hinsichtlich der Refinanzierung der laufenden Kosten prüfen und gegebenenfalls auch anpassen.

Die Gewährung von Finanzhilfe durch das Land Thüringen setzt die Gemeinnützigkeit des Schulträgers voraus. Folglich erzielt bzw. strebt der Schulträger keinerlei erwerbswirtschaftlichen Gewinn an.

### Weitere Regelungen:

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Stiftung Finneck erhebt für den Besuch der Finneck- Gemeinschaftsschule „Maria Martha“ einen Elternbeitrag in Form einer Schulgebühr.

#### §2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des in die Finneck-Gemeinschaftsschule „Maria Martha“ aufgenommenen Kindes.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schule.

(2) Vorübergehende Abwesenheit oder Erkrankung lässt die Höhe der Gebührenpflicht unberührt.

(3) Die Gebühren sind ab dem Monat, in welchem der Schuleintritt des Kindes erfolgt, bis zu dem Monat, in welchem der Schulaustritt des Kindes erfolgt, fortlaufend monatlich zu entrichten.

(4) Bei Neuaufnahme oder Austritt bzw. Abmeldung eines Kindes während des Monats sind die Gebühren für den vollen Monat zu entrichten.

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 1 von 2
Geprüft am:	25.01.2023	Erstellt am:	25.01.2023	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	25.01.2023	

Stiftung Finneck Bereich Schule  Gemeinschaftsschule Förderschule	 Stiftung Finneck	Dokument	Gebührensatzung
		Version	V2.1
		Stand	25.01.2023

(5) Der Gebühreneinzug erfolgt per Lastschrift jeweils am 5. des laufenden Monats. (Das entsprechende Formular für die SEPA-Einzugsermächtigung ist über die Schule erhältlich.)

#### § 4 Auskunftspflicht

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, falls die Reduzierung des Schulgeldes durch die Unterstützungsregelung entfällt bzw. das monatliche Haushaltsnettoeinkommen über die in der Gebührentabelle angegebenen Bemessungsgrenzen steigt, dies der Stiftung Finneck umgehend zu melden. Zudem ist bei aktueller Reduzierung des Schulgeldes einmal pro Jahr (jeweils im Dezember des entsprechenden Jahres) durch entsprechende Unterlagen zu belegen, dass eine Inanspruchnahme der Unterstützungsregelung gerechtfertigt ist.

#### § 5 Höhe des Schulgeldes

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr ergibt sich aus der Tabelle (Seite 1). Es kann auch ein höherer Betrag für das Schulgeld eingezahlt und somit Familien mit geringem Einkommen unterstützt werden.
- (2) Durch die Unterstützungsregelung kann das Schulgeld entsprechend gemindert werden. Die Ermäßigung des Schulgeldes wird nach entsprechendem Nachweis der Bedürftigkeit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Trägers gewährt.
- (3) Die Ermäßigung auf das Schulgeld wird auf Grundlage des Haushaltsnettoeinkommens der Familie bestimmt. Maßgebend sind die vorgelegten Unterlagen zur Ermittlung des Haushaltsnettoeinkommens und die oben aufgeführte Unterstützungsregelung.
- (4) Unter Haushaltsnettoeinkommen ist Folgendes zu verstehen: Nettoeinkommen aus beruflicher Tätigkeit, Einkünfte aus Vermietungen, Renteneinkünfte, Bürgergeld, ALG II, Krankengeld, Übergangsgeld, Kindergeld und sonstige Ersatzleistungen.
- (5) Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und die im selben Haushalt lebenden Kinder.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Verantwortliche Stelle:	Begleitender Dienst	Erstellt durch:	Sven Hoyer	Seite 2 von 2
Geprüft am:	25.01.2023	Erstellt am:	25.01.2023	
Freigegeben durch:	Henryk Kolodziej	Geändert am:	25.01.2023	